

**Kundmachung Änderung örtliches Raumordnungskonzept –  
kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:**

**KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai hat in seiner Sitzung am 25.05.2021 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Arch. Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Telfes im Stubai, vom 23.05.2021, Zahl 356-ORK-001/21, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Planungsbereich Telfes – Kapfers „Parkplatz Telfer Wiesen“, Gpn. 354, 348, 353 und 357/1 KG Telfes).

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

*Änderung der Festlegung im Bereich der Gpn. 354, 348, 353 KG Telfes von derzeit „bauliche Entwicklungsfläche für eine Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen“ (Zählerstempel S 58 (D1, Z1) in „landschaftlich wertvollen Fläche (FA)“ und Änderung der Festlegung im Bereich der Gp. 357/1 KG Telfes von derzeit „landschaftlich wertvolle Fläche (FA-1)“ in „bauliche Entwicklungsfläche für eine Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen“ (Zählerstempel S 58 (D4, Z1).*

**Die 4-wöchige Auflage erfolgt**

**vom 26.05.2021 bis einschließlich 23.06.2021 .**

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Telfes im Stubai zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter [www.gemeinde-telfes.at](http://www.gemeinde-telfes.at) einzusehen.

***Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.***

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.**

Der Bürgermeister:

Georg Viertler

**angeschlagen am: 26.05.2021**  
**abgenommen am: 24.06.2021**